



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 24. August 2016	Nummer 34
---------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) - Ausgabe 2013	859
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf	860
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Kleinwindenergieanlage“ auf dem Scheitelpunkt der Deponie Ostend in 16225 Eberswalde	860
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle) in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44	861
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Bundesstraße 96, Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Zützen und Golßen von Abschnitt 360, km 0,118 bis Abschnitt 365, km 2,129“	862
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen Kiefernbuschhornblattwespen (<i>Diprion pini</i>) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG	862
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	864

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	864
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	865
Güterrechtsregistersachen	866
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	866

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege -

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) - Ausgabe 2013

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Nr. 04/2016 - Straßenbau
Vom 4. Mai 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 29. Juli 2015, Aktenzeichen StB 13/7143.2/05-04/2077594, wird eine Berücksichtigung der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ (ELA), Ausgabe 2013, bei der Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Straßenbau empfohlen.

Die ELA wurden von einem Bund-/Länder-Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Landschaftspflegerische Ausführung“ im Arbeitsausschuss „Landschaftsgestaltung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erarbeitet.

Sie enthalten Empfehlungen für die Ausführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen im Straßenbau und berücksichtigen die aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen.

Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) baut eng auf den Vorgaben der Landschaftspflegerischen Begleitplanung auf. Für eine aufeinander aufbauende Planung ist es sinnvoll, ein durchgängiges System über alle Planungsebenen bis in die Ausführung, Pflege und Unterhaltung zu etablieren.

Die Vorbereitung und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in einem interdisziplinären Abstimmungsprozess mit allen beteiligten Fachbereichen, zum Beispiel Landschaftsbau, Erdbau, konstruktiver Ingenieurbau oder Betrieb, sicherzustellen. Die ELA geben auch Hinweise zur Integration der landschaftspflegerischen Ausführung in die bauliche Ausführung von Straßen (integrierter Bauablaufplan).

Sofern ein besonderes Konfliktpotenzial zwischen Umwelt-/Naturschutz und Straßenbauvorhaben vorliegt, sind in der Bauausführung Leistungen der Umweltbaubegleitung zu erbringen. Hinweise für eine Umweltbaubegleitung sollen bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sein.

Die Empfehlungen zur Landschaftspflegerischen Bauausführung innerhalb der ELA werden ergänzt durch die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau - Ausgabe 2005 (ZTV La-StB 05). Die ELA enthalten Empfehlungen zu Erwerb und Inanspruchnahme von Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen und zur Verwaltung beziehungsweise Abgabe der Liegenschaften.

Empfehlungen zu Pflege und Unterhaltung und zur Kontrolle und Bestandsdokumentation sollen die dauerhafte Funktion der Maßnahmen sicherstellen. Die Belange des Betriebsdienstes sind bereits bei der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen und in den jeweiligen landschaftspflegerischen Ausführungsplanungs-Maßnahmeblättern und Karten zu dokumentieren

Die Musterkarten LAP spiegeln die durch die ELA vorgegebene Planungspraxis wider.

Die ELA ersetzen die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2), Ausgabe 1993 sowie die Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2003. Außerdem sind Teile der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ (HNL-S 99) in die ELA eingeflossen.

Hiermit werden die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ (ELA), Ausgabe 2013, im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

In dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 23/1997 - Straßenbau vom 5. August 1997 (ABl. S. 824), geändert durch den Runderlass vom 4. März 2016 (ABl. S. 342), wird in Anlage 1 der zweite Anstrich „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2) - Ausgabe 1993 - ARS 39/1993“ aufgehoben.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 27/2002 - Straßenbau „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP) - Ausgabe 1993 - Änderung im Kapitel 2.7.4.3 „Pflanzabstände“ vom 16. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 22) wird aufgehoben.

Die Kapitel 6 und 7 der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 41/1999 - Straßenbau vom 15. Oktober 1999 (ABl. S. 1190) eingeführten Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes

zes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S 99) sind nicht mehr anzuwenden.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nr. 19/2005, Straßenbau und -unterhaltung, zum Regelwerk „Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 2003“ vom 7. März 2006 (ABl. S. 283) wird aufgehoben.

Zur Ermittlung von Ablösungsbeträgen ist bis zur Einführung der Richtlinien zur Berechnung von Ablösungsbeträgen für landschaftspflegerische Maßnahmen im Straßenbau (RBALS) deren Entwurf anzuwenden.

Die Empfehlungen (ELA) sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriften-system“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. August 2016

Die Firma Biogasesellschaft Heinersdorf mbH, Jahnsfelder Straße 1 in 15518 Steinhöfel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Jahnsfelder Straße 2 in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 193 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G01916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und
Betrieb einer Kleinwindenergieanlage“
auf dem Scheitelpunkt der Deponie Ostend
in 16225 Eberswalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. August 2016

Der Landkreis Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage auf der Deponie Eberswalde Ostend, Flur 10, Flurstück 1375. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Eberswalde Ostend nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Landkreis Barnim beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Errichtung und den Betrieb einer Kleinwindenergieanlage auf dem Scheitelpunkt der Deponie Ostend der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle) in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. August 2016

Die Firma GP Günter Papenburg AG, BT Halle, Niederlassung Potsdam, Drewitzer Straße 44 in 14478 Potsdam beantragte eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (mineralische Abfälle) mit einer Gesamtkapazität von 300 Tonnen auf dem Grundstück in 14478 Potsdam, Drewitzer Straße 44.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 60.037.00/15/8.12.1.1EG/RW aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 25.08.2016 bis einschließlich 07.09.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Hegelallee 6 - 12, Haus 1, Raum 816 in 14461 Potsdam aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Bundesstraße 96, Neubau eines
Geh- und Radweges zwischen Zützen und Golßen
von Abschnitt 360, km 0,118
bis Abschnitt 365, km 2,129“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 3. August 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen beantragte für das Vorhaben „Bundesstraße 96, Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Zützen und Golßen - einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen - im Amt Unterspreewald (Stadt Golßen, Gemarkung Golßen, Ortsteil Zützen und Gemeindeteil Altgolßen) die Feststellung des Verzichtes auf Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 17b Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010).

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2110 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Allgemeinverfügung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über
Bekämpfungsmaßnahmen gegen
Kiefernbuschhornblattwespen (*Diprion pini*)
gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes
Brandenburg (LWaldG)/Sperrung von Wald
gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG**

Vom 2. August 2016

Aufgrund des § 34 Absatz 2, § 19 Absatz 3, § 18 Absatz 3 und § 32 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom 29.08.2016 bis 23.09.2016 wird die Kiefernbuschhornblattwespe auf Waldflächen im Landkreis Elbe-Elster durch Ausbringen des Pflanzenschutzmittels „KARATE FORST flüssig“ mittels Hubschraubern bekämpft.

Der räumliche Geltungsbereich der Maßnahmen beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen des Landkreises Elbe-Elster:

Arenzhain, Bahnsdorf, Betten, Buchhain, Doberlug-Kirchhain, Drasdo, Dubro, Dübrinchen, Eichholz, Finsterwalde, Fisch-

wasser, Grassau, Hennersdorf, Lindthal, Lugau, Massen, Münchhausen, Nexdorf, Ponnisdorf, Prießen, Schida, Schönborn, Tröbitz, Werenzhain, Wiederau.

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt auf einer Karte, werden ortsüblich öffentlich ausgehängt und sind bei der unteren Forstbehörde einsehbar.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung**Notwendigkeit der Bekämpfungsmaßnahme in den genannten Gemarkungen**

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund der §§ 32, 34, 19, 18 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Schädlinge an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und starken Fraßschäden in den aufgeführten Forsten zu rechnen, die deren Bestand gefährden. Diese existenzielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Eigelegesuchen, Probefällungen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt.

Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurden das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommt ein Insektizid, das durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen ist. Weil die Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen, eingebracht werden, stellt dies die effektivste Methode dar. Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Nach § 19 Absatz 2 LWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, bekämpfend tätig zu werden, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es sich um Potenzialflächen. Die Flächen werden reduziert, sofern Fraßschäden durch die Insekten wegen nicht vorhersehbaren Entwicklungen (zum Beispiel: Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die somit auf Grund der Entwicklung der Schädlinge kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Zeitraum zur Durchführung

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben der noch vorhandenen Benadelung spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine

für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung für 48 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tag der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Gemäß § 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Nummer 3 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 21 Tage verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der eingesetzten Pflanzenschutzmittel im Wald auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der Larven zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Nummer 1 benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Die Bekämpfungsmaßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme wegen der Einschränkung des Betretungsrechtes und des Sammelverbotes von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der

Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 2. August 2016

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Baruth
Vom 8. August 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Mückendorf, Flur 1, Flurstücke 78, 85 tlw., 155 tlw. und 156 tlw. die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,4046 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha**

Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 1. Juli 2016, Az.: LFB-17.01-7020-6/04/16/Mückendorf durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033704 706900 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 3 a, 15837 Baruth/Mark eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Übertragung der Befugnis
zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen**

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 4. August 2016

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2016 beschlossen, folgenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

Für den Standort Berlin:

Frau Annett Lux, Abteilungsleiterin Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Herrn Hans-Georg Jensen, Fachreferent Referat Rehabilitation 1 (anstelle bisher Abt. RuV, ZBE)

Frau Brigitte Gohlke, Leiterin Abteilungsstab Rehabilitation und Gesundheitsförderung

Für den Sitz Frankfurt (Oder):

Herrn Klaus Minzapost, stellvertretender Referatsleiter
Referat Rehabilitation 2

Herrn Kai Gersdorf, Teamleiter Team LTA 4

Berlin, den 4. August 2016

Martina Weinhold
Leiterin Bereich für Selbstverwaltung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2693** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 13, Flurstück 50, Waldfläche, Diensdorfer Str., Größe: 2.571 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Postanschrift: Diensdorfer Straße, 15526 Bad Saarow

Bebauung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 93/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8248** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 134,23/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 119, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 94, Größe: 789 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Kellergeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8241 bis 8248); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Wagenabstellplätze Nr. 8 und Nr. 9 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.400,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Gewerbeinheit (ca. 83 m²) mit vier Büroräumen

Postanschrift: Lindenstr. 94, 15517 Fürstenwalde/Spree

AZ: 3 K 89/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Oktober 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8638** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 79,12/1.613stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 131, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Uferstr., Größe: 9 m²; Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 6 C, 6 D, 6 E, Größe: 2.310 m²; Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Uferstr., Größe: 31 m²; Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 6 C, 6 D, 6 E, Größe: 23 m²; Flurstück 294, Gebäude- und Freifläche, Uferstr., Größe: 1 m² und Flurstück 295, Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 6 C, 6 D, 6 E, Größe: 14 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Haus Nr. 1 einschließlich Keller und Loggia, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8638 bis Blatt 8658); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Pkw-Einstellplatz in der Tiefgarage; Nr. 1 des Aufteilungsplanes.
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete 2,5-Zimmer-Wohnung (ca. 72 m²)
Postanschrift: Uferstr. 6 C, 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 K 59/15

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

GR 374 - 09.08.2016 - Eheleute Jürgen Stoye und Dr. Barbara Groß geb. Schütze, Wildenbruch. Durch Ehevertrag vom 17.06.2013 ist Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Melanie Schreibe**, Dienstaussweisnummer: **213490**, ausgestellt am 27. Januar 2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Ulrich Hartmann**, Dienstaussweisnummer: **206342**, ausgestellt am 15. Juni 2012, Gültigkeitsvermerk bis zum 14. Juni 2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Stefan Nagel** (Brandenburgisches Landeshauptarchiv -

BLHA), Dienstaussweisnummer: **203484**, ausgestellt am 1. August 2014, Gültigkeitsvermerk bis 31. Juli 2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Richterin am Amtsgericht **Rita Franke**, Dienstaussweisnummer: **200633**, ausgestellt am 2. Januar 2013, gültig bis 31. Dezember 2022.

Polizeipräsidium

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Mandy Richter**, Dienstaussweisnummer: **010654**, Farbe: gelb, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.